

Neukalkulation Wasserzins für den Kalkulationszeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 und Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Die Wasserversorgung der Gemeinde wird als Brutto-Regiebetrieb im Haushalt der Gemeinde geführt. Brutto-Regiebetriebe sind haushalts- und rechnungstechnisch voll in den Haushaltsplan und das Sachbuch der Gemeinde integriert. Ihre Einnahmen und Ausgaben werden in einem besonderen Abschnitt im Haushaltsplan und im Sachbuch der Gemeinde veranschlagt und abgewickelt. Die Brutto-Regiebetriebe sind vermögensrechtlich und organisatorisch wie kostenrechnende Einrichtungen zu behandeln. Das klassische Beispiel ist die Wasserversorgung in kleineren Gemeinden. Die Grundsätze für die kostenrechnenden Einrichtungen können bei der Kalkulation der Entgelte voll angewendet werden.

Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte im Dezember 2021 für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2023. Der errechnete kostendeckende Wasserzins für diesen Zeitraum belief sich auf 3,10 EUR/m³. Dies bedeutete gegenüber dem seitherigen Gebührensatz eine Steigerung um 0,67 EUR/m³.

Der nun neu errechnete kostendeckende Wasserzins ab dem Jahr 2024 beläuft sich auf 3,90 EUR/m³. Dies bedeutet gegenüber dem seitherigen Gebührensatz in Höhe von 3,10 EUR/m³ eine Steigerung um 0,80 EUR/m³.

Die Grundgebühren pro Zähler wurden ebenfalls neu kalkuliert und bleiben unverändert.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt. In der Gemeinderatssitzung wird die Gebührenkalkulation erläutert werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gebührenkalkulation vom 04.12.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q₃).**
- 2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2024 bis 31.12.2025 wird zugestimmt.**
- 3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 10) wird ausdrücklich zugestimmt.**
- 4. Die Gebühren sollen nach abgabenrechtlichen Aspekten erhoben werden.**
- 5. Die Vorjahresergebnisse der Jahre 2020 und 2021 sollen im Rahmen dieser Kalkulation ausgeglichen werden.**
- 6. Bei der Kalkulation der Grundgebühren wird ein Anteil von 26,30 % der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG einbezogen.**
- 7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasser-verbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:**

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	3,90 EUR/m³
Grundgebühren (unverändert)	
▪ Q ₃ 2,5	1,57 EUR/Monat
▪ Q ₃ 4	2,50 EUR/Monat
▪ Q ₃ 10	6,25 EUR/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Formell ist bei einer Änderung des Gebührensatzes eine entsprechende Änderung der Wasserversorgungssatzung notwendig:

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Hardthausen am Kocher

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardthausen am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

§ 42 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser erhält folgende Fassung:

**„§ 42
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,90 EUR.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,90 EUR.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardthausen, den 14. Dezember 2023
gez.: Einfalt
Bürgermeister

GEBÜHRENKALKULATION

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hardthausen a. K. um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Regiebetriebs.

Vorgehensweise

1. Kostenermittlung:

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten werden die Planansätze für die Jahre 2024 und 2025 herangezogen. Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2022 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

2. Divisionskalkulation

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Gebührensatzobergrenze = voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten dividiert durch die Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten

3. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren. Die Gemeinde Hardthausen a. K. schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung monatsgenau nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

4. Verzinsung des Anlagekapitals

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung soll der Zinssatz auf eine langfristige Betrachtung der Zinsentwicklung abgestellt werden. Der Durchschnittszins der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über alle Laufzeiten liegt mit Stand 31.12.2022 über die letzten 30 Jahre bei 3,0 %. Daher wurde der kalkulatorische Zinssatz in der vorliegenden Kalkulation für die Anlagekapitalverzinsung mit 3,0 % angesetzt.

Er wurde in der vorliegenden Kalkulation für die Berechnung der Gebührensätze auf Grundlage des KAG unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung verwendet. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde Hardthausen a. K. verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet.

5. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen. Der Bemessungszeitraum 2020 bis 2021 ist abgeschlossen und wird in der Kalkulation berücksichtigt.

6. Berechnungsvarianten auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Gebührensätze auf Basis kostendeckender Sätze nach KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals ermittelt.

7. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2020-2022 durch die Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

8. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da alle öffentlichen Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

9. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden 26,40 % der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit bei 7,29 %.

10. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

a. Auswahlermessen

- Höhe des Gebührensatzes
- Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange
- Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- Berechnungsmethode für die Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation

b. Prognoseermessen

- Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2022 und der Zugänge 2023 bis 2025
- prognostizierte Menge der Leistungseinheiten
- Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

11. Zusammenstellung des Kalkulationsergebnisses 01.01.2024 – 31.12.2025

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025

Wasserverbrauchsgebühr			
	bisher	neu	
Wasserverbrauchsgebühr (Leistungsgebühr)	3,10	3,90	€/m ³
Grundgebühren			
Q ₃ 2,5	1,57	1,57	€/Monat
Q ₃ 4	2,50	2,50	€/Monat
Q ₃ 10	6,25	6,26	€/Monat
<i>zuzügl. gesetzliche Mehrwertsteuer 7%</i>			

Wasserverbrauchsgebühr bei Erhebung einer Grundgebühr mit Fixkostenanteilen

	2024	2025	2024-2025
Kosten laut Anlage	750.214	734.374	1.484.588
abzgl. Erlöse laut Anlage	-65.904	-65.964	-131.868
Gebührenfähige Kosten (ohne Vorjahre)	684.310	668.409	1.352.719
abzgl. erwartete Einnahmen aus Grundgebühren	-49.162	-49.500	-98.662
Gebührenfähige Kosten (ohne Vorjahre)	635.148	618.909	1.254.057
Wassermenge laut Prognose			405.000
Verbrauchsgebühr (ohne Vorjahre)			3,10
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
Ergebnis Kalkulationszeitraum 2020-2021			326.181
Gebührenfähige Kosten einschließlich Nachholung			1.580.238
Wassermenge laut Prognose			405.000
Verbrauchsgebühr mit Berücksichtigung Vorjahre			3,90
<i>zuzügl. gesetzliche Mehrwertsteuer 7%</i>			

Kosten 2024 bis 2025

*) wird in Kalkulation errechnet

	Bezeichnung	Ansatz 2024	Kosten		Summe 24 - 25
			2024	2025	
	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen				
42110000	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anl.	75.000	75.000	20.000	95.000
42122000	Aufwand Wasserzähler	10.000	10.000	10.000	20.000
42123000	Unterhaltung Rohrnetz	120.000	120.000	125.000	245.000
42124000	Desinfektion Trinkwasser UV/Chlor	25.000	25.000	26.000	51.000
42125000	Steuerungstechnik WV	20.000	20.000	21.000	41.000
42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000	1.000	1.000	2.000
42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	10.000	10.000	10.000	20.000
42413000	Bewirtschaftung Grundstücke Wasser	100	100	100	200
42415000	Bewirtschaftung Grundstücke Abgaben	4.500	4.500	4.600	9.100
42510000	Haltung von Fahrzeugen	200	200	200	400
42711000	Verw.- und Betriebsaufwendungen Strom	45.000	45.000	46.000	91.000
42712000	Verw.- und Betriebsaufwendungen EDV	2.000	2.000	2.000	4.000
42910000	Aufwand für sonst. Sach- + Dienstleistungen	120.000	120.000	125.000	245.000
	Sonstige ordentliche Aufwendungen				0
44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	29.000	29.000	29.600	58.600
	Aufwendungen für interne Leistungen				0
48110000	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	49.400	49.400	47.300	96.700
	Summe Betriebskosten	511.200	511.200	467.800	979.000
47000000	Abschreibungen Planung bilanzielle Abschreibung *)	132.300	134.481	149.563	284.044
98000000	kalkulatorische Kosten kalkulatorische Zinsen *)	105.100	104.533	117.011	221.544
	Summe Abschreibungen und Zinsen	237.400	239.014	266.574	505.588
	Summe Kosten	748.600	750.214	734.374	1.484.588

Erlöse 2024 bis 2025

*) wird in Kalkulation errechnet

	Bezeichnung	Ansatz 2024	Erlöse		Summe 24 - 25
			2024	2025	
33210000	Entgelte für öffentliche Leistungen				
	Benutzungsgebühren + ähnliche Entgelte *)	830.000			0
34880000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
	Erstattungen von übrigen Bereichen	0	0	0	0
	Summe Betriebserlöse	830.000	0	0	0
31600000	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge Planung bilanzielle Auflösung *)	65.900	65.904	65.964	131.868
	Summe Auflösungen	65.900	65.904	65.964	131.868
	Summe Erlöse	895.900	65.904	65.964	131.868

Anlagenachweis zum 31.12.2022 Investitionen + Ertragszuschüsse

	AHK	Afa	RBW
A1650 GAB sonstige Gebäude	1.022.471	15.840	527.800
A2000 Grund und Boden Infrastrukturvermögen	35.553	0	35.553
A2220 Leitungsnetz	5.354.390	69.306	3.844.418
A2240 HA-Anschlüsse	382.492	4.856	356.084
A2280 Messeinrichtungen	89.093	5.049	6.325
A2321 Wassergewinnungsanlagen	235.308	4.170	53.842
A3400 Maschinen	17.908	379	2.038
A3450 Technische Anlagen	878.415	23.432	356.062
A3550 Betriebs- + Geschäftsausst.	6.029	0	0
Investitionen	8.021.660	123.032	5.182.121
A9010 SoPo Zuweisungen Land	724.064	14.481	217.221
A9200 SoPo Beiträge	2.227.077	44.531	1.118.021
A9400 Sonstige Sonderposten	564.626	6.738	547.953
Ertragszuschüsse	3.515.767	65.750	1.883.195
Netto-Anlagenvermögen	4.505.893	57.282	3.298.927

Entwicklung Bestand Anlagenachweis zum 31.12.2022 Investitionen + Ertragszuschüsse

Afa - Investitionen	2023	Änderung	2024	Änderung	2025	Änderung
A1650 GAB sonstige Gebäude	15.840	0	15.840	0	15.840	0
A2000 Grund und Boden Infrastrukturvermögen	0	0	0	0	0	0
A2220 Leitungsnetz	73.738	4.432	76.529	2.792	76.529	0
A2240 HA-Anschlüsse	5.465	610	5.731	266	5.731	0
A2280 Messeinrichtungen	3.968	-1.081	2.133	-1.834	1.495	-638
A2321 Wassergewinnungsanlagen	4.170	0	4.170	0	4.170	0
A3400 Maschinen	379	0	379	0	379	0
A3450 Technische Anlagen	23.432	0	22.773	-660	22.443	-330
A3550 Betriebs- + Geschäftsausst.	0	0	0	0	0	0
Investitionen	126.992	3.961	127.556	563	126.588	-968
Auflösung - Zuschüsse	2023	Änderung	2024	Änderung	2025	Änderung
A9010 SoPo Zuweisungen Land	14.481	0	14.481	0	14.481	0
A9200 SoPo Beiträge	44.534	3	44.534	0	44.534	0
A9400 Sonstige Sonderposten	6.778	40	6.859	81	6.859	0
Ertragszuschüsse	65.794	43	65.875	81	65.875	0

Zugänge Investitionen und Ertragszuschüsse

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2023	2024	2025
Zugänge Investitionen (AHK)					
Grundstücksanschlüsse	50	7	0	25.000	25.000
Schachthydranten	50	7	0	80.000	50.000
Erneuerung WL Gartenstraße	50	10	0	350.000	0
Erneuerung WL + Umbau Zonentrennung	50	10	0	0	350.000
Neue Pumpen HB Geißberg	20	3	0	110.000	0
Summe Zugänge Investitionen			0	565.000	425.000

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	ND	ab Monat	2023	2024	2025
Zugänge Ertragszuschüsse					
Wasserversorgungsbeiträge	50	7	0	3.000	3.000
Summe Zugänge Ertragszuschüsse			0	3.000	3.000

Kalkulatorische Kosten		2022	2023	2024	2025
Abschreibung aus Zugängen			0	6.925	16.050
Veränderung Afa aus Simulation			3.961	563	-968
Abschreibung		123.032	126.992	134.481	149.563
Auflösung aus Zugängen			0	30	60
Veränderung Afa aus Simulation			43	81	0
Auflösung		65.750	65.793	65.904	65.964

Verzinsung					
Zugang AHK			0	565.000	425.000
Afa			-126.992	-134.481	-149.563
RBW AHK		5.182.121	5.055.129	5.485.648	5.761.085
Zugang Zuschüsse			0	3.000	3.000
Auflösung			-65.793	-65.904	-65.964
ARW Zuschüsse		1.883.195	1.817.402	1.754.498	1.691.533
Zinsbasis				3.484.439	3.900.351
kalkulatorischer Zins	3%			104.533	117.011

Wassermengen					
		2020	2021	2022	Mittelwert
Bisherige Wassermengen in m ³		200.929	184.597	188.545	191.357
Prognostizierte Wassermengen in m ³			2024	2025	2024/2025
			200.000	205.000	405.000

**Grundgebühr Wasser
Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)**

MID (Dauerdurchfluss)					
EWG (Nenndurchfluss)	Zugang	Anzahl Zähler	Äquiv.ziffer	BE	
Q ₃ 2,5	0	12	0,625	8	BE
Q ₃ 4	10	1.581	1,00	1581	BE
Q ₃ 10	0	19	2,50	48	BE
Summe 2024	10	1.612		1.636	BE
Q ₃ 2,5	0	14	0,625	9	BE
Q ₃ 4	10	1.591	1,00	1.591	BE
Q ₃ 10	0	19	2,50	48	BE
Summe 2025	10	1.624		1.647	BE
Bemessungseinheiten gesamt				3.283	BE

Einbezogene Kosten und Erlöse		2024	2025	2024-2025	
Abschreibungen		134.481	149.563	284.044	€
kalkulatorische Verzinsung laut Anlage 1		104.533	117.011	221.544	€
abzgl. Auflösungen		-65.904	-65.964	-131.868	€
insgesamt				373.719	€
Gebührenanteil an Fixkosten	26,40%			98.662	€
Summe Bemessungseinheiten				3.283	BE
				30,05	€/BE

Berechnung der Grundgebühren mit fixen Kostenanteilen					
	Gebühr/BE	Äquiv.ziffer	GG/Jahr	GG/Monat	
Q ₃ 2,5	30,05	0,625	18,78	1,57	€
Q ₃ 4	30,05	1,00	30,05	2,50	€
Q ₃ 10	30,05	2,50	75,13	6,26	€

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren mit fixen Kostenanteilen					
	GG/Monat	Anzahl Zähler		Einnahmen	
Q ₃ 2,5	1,57	12		225	€
Q ₃ 4	2,50	1.581		47.509	€
Q ₃ 10	6,26	19		1.427	€
Summe 2024				49.162	€
	GG/Monat	Anzahl Zähler		Einnahmen	
Q ₃ 2,5	1,57	14		263	€
Q ₃ 4	2,50	1.591		47.810	€
Q ₃ 10	6,26	19		1.427	€
Summe 2025				49.500	€
Summe erwartete Gebühreneinnahmen für den Bemessungszeitraum				98.662	€